

Luzerner Tagblatt.

Abonnementspreis:

	Jährlich	6 Monate	3 Monate
Durch die Post bestellt	Fr. 12. 80	Fr. 6. 40	Fr. 3. 40
Für Luzern zum Bringen	" 12. —	" 6. —	" 3. —
" " " " "	" 10. —	" 5. —	" 2. 50

Er erscheint täglich mit Ausnahme des Montags.
Redaktions- und Expeditions-Büreau: St. Jakobsoorplatz 5 bis E.
Billets der Expedition am Kornmarkt.

Siebenunddreißigster Jahrgang.

N^o: 128.

Insertionspreis:

Die einpaltige Petitzeile oder deren Raum 10 Cts.
Für Wiederholungen 8 "
Insertions-Annahme, größere bis 9 Uhr, kleinere bis 10¹/₂ Uhr, in
den Expeditions-Büreau St. Jakobsoorplatz und Filiale am Korn-
markt. — Auskunft über Inserate ebenfalls oder durch
Telephon. — Schriftliche Ankündigungen über Inserate gegen
Einsendung der betr. Rückfrankatur in Postmarken.

Donnerstag,

→ Jeden Freitag eine belletristische Beilage: „Wöchentliche Unterhaltungen“ ←

den 31. Mai 1888.

Erstes Blatt.

Verhandlungen des Großen Rathes.

Sitzung vom 30. Mai.

Aufhebung und Vereinigung von Gemeinden.
Sr. Dr. Zemp referirt. Das Uttenmaterial ist einigermaßen vermehrt worden. So liegen von den Gemeindevorständen der Gemeinden Werthenstein und Schächen Zuschriften vor, worin über schroffes, überstürztes Verfahren seitens der kantonalen Behörden Klage geführt wird. Diese Klage ist unbegründet. Von Werthenstein wird gewünscht, die neue Gemeinde solle einen eigenen Großratswahlkreis bilden. Vor Annahme des Gesetzes herr. Aufhebung von Schächen und dessen Vereinigung mit Werthenstein kann diese Frage nicht praktischen Werth haben. Sodann liegt ein mit Rücksicht auf die Postulate Weibel und Leu abgefaßtes Gutachten des Kurators der Gemeinde Schächen, Sr. Großrath E. Thürlig von Malters, vor. Sr. Dr. Weibel hat betanlichlich das Postulat gestellt, der Regierungsrath möge untersuchen, ob und wie die neue Gemeinde Werthenstein in die Armenregister des Amtes Entlebuch eingekauft werden solle. Als einziger Vermögenskomplex fällt in Betracht die Amts-Armenanstalt in Schöpfstein; durch ein Großratsdekret könnte diese Frage nicht gelöst werden und fällt heute außer Betracht. Praktisch wichtiger ist das Postulat Leu. Sr. Leu hat Vorschlag über drei Punkte gewünscht: Welche Einkaufssumme muß der Gemeinde Werthenstein gegeben werden? Wie viele Arme sind der alten Gemeinde Schächen abzunehmen? Nach welchen Grundsätzen hat die Vertheilung und Einbürgerung der Arme in andere Gemeinden zu erfolgen?

Die erste Frage wird dahin beantwortet: Es handelt sich um eine Einkaufssumme von 151,000 Fr. Der Verkauf der alten Gemeinde Schächen im Armenwesen betrug jährlich durchschnittlich 7985 Fr. Durch eine Steuer würde in der neuen Gemeinde Werthenstein nach dem Steuerfuß von Werthenstein (3¹/₂ %) eine Summe von circa 5800 Franken nicht gedeckt werden. Dieses Defizit muß gedeckt werden durch die Subvention; 5800 Fr. zu 4¹/₂ % kapitalisirt ergeben eine Subvention von 128,898 Fr., wozu ein Ausfall im Polizeiwesen und Schulden von Schächen kommen, so daß die ganze Einkaufssumme 151,000 Fr. betragen würde.

Nach Ansicht des Kurators wären der Gemeinde von 198 Armen mindestens 70 der beschwerlichsten Arme abzunehmen, welche eine Leistung von 86,100 Fr. repräsentiren. Durch diesen Betrag würde die Einkaufssumme von 151,000 Fr. bezwahrt, und es verbliebe eine Subvention von 64,900 Fr., die der Staat zu leisten hat. Die Ziffer der abzunehmenden Arme kann auch mehr als 70 betragen, wird jedenfalls aber nicht 100 erreichen. — Nach welchen Grundsätzen erfolgt die Zuteilung von Armen an andere Gemeinden? Gemeinden, die weniger als eine Million steuerbares Vermögen haben, fallen außer Betracht. Ihnen werden keine Arme zugetheilt, ebenso nicht Gemeinden, die während einer gewissen Zeit (10 Jahre) durchschnittlich mehr als 2¹/₂ % Armensteuer bezogen haben. Nach diesen Voraussetzungen würden 35 Gemeinden in Miteidenschaft gezogen werden, vom Amte Luzern 7, Hochdorf 11, Sursee 12, Willisau 3 und Entlebuch 2 Gemeinden. Wolligenschwil würde erhalten 1, Buchenrain 1, Luzern 11, Wäggen 2, Meierstappel 1, Vloot 1, Weggis 2, zusammen 19 Arme im Amt Luzern. Die Gemeinden des Amtes Hochdorf würden erhalten 16 Arme, die des Amtes Sursee 23, die des Amtes Willisau 5 und das Entlebuch 7 Arme. — Die Vertheilung würde durch den Regierungsrath in Verbindung mit der nach Vorschritt des Gesetzes zu bestellenden Liquidationskommission erfolgen. Im Gesetz sollen keine Zahlen gebracht, überhaupt nicht in Details eingegangen werden; die Details sollen dem Ausführungsdekret überlassen werden. — Sr. Dr. Zemp anerkennt Namens der Kommission, daß das vom Departement des Gemeinbewesens eingeholte Gutachten des Sr. Thürlig von großem Werth sei und viel Licht gebracht hat. Die Kommission empfiehlt Eintreten in die zweite Beratung des Gesetzes betreffend Schächen-Werthenstein.

Sr. Meyer von Nuswil ist für Vertheilung. Er verweist diesfalls auf die erwähnten Zuschriften der Gemeinden Schächen und Werthenstein. Nun ist allerdings das Gemeindepartement mit großer Umsicht vorgegangen; allein seit der ersten Beratung sind keine Unterhandlungen mehr gepflogen worden, und zu Unterhandlungen sollte nach Anlaß gegeben werden. Ein glücklicher Ausgleich betrifft

der Einkaufssumme ist immer noch möglich. Die Kommission selbst stütze sich auf die fleißige Arbeit des Sr. Thürlig. Diesen Bericht sollte jedes Mitglied des Rathes einsehen und prüfen können, und dessen Drucklegung ist wünschenswert.

Sr. Dr. Steiger ist bereit gewesen, in die zweite Beratung einzutreten, kann aber auch für den Antrag Meyer stimmen. Sr. Steiger erklärt, daß die Annahme des Gesetzes ohne erheblichen Widerstand gesichert sein werde, wenn auf Grund der Ansichten des Sr. Thürlig vorgefahren werde, die dem Grundsatze der Billigkeit entsprechen. Der Bericht des Sr. Thürlig ist daher der Prüfung werth und die Vertheilung von diesem Gesichtspunkt aus gerechtfertigt; eine Vertheilung wäre unnützlich gewesen, wenn der Bericht gedruckt worden wäre, wie Sr. Dr. Steiger am Montag gewünscht hat.

Sr. Schultzei Josi weist nach, daß von Ueberführung nicht die Rede sein könne. Die daherrige Beschwerde der Gemeindevorstände bezog sich auf den Wunsch, einen eigenen Großratswahlkreis zu bilden. Diese Frage ist aber jetzt noch verfrüht, und die Werthensteiner werden immer noch Gelegenheit haben, sich zu äußern. Den betreffenden Gemeindevorständen ist auch von jedem Aktenstücke, das sich auf die Angelegenheit bezog, Kenntniß gegeben worden. Die Fortexistenz Schächens ist ein Ding der Unmöglichkeit, das sollte nachgerade klar sein.

Sr. Dißeli Brun unterliegt den Vertheilungsantrag des Sr. Meyer. Wenn eine gütliche Ueberlegung der Austauschfrage oder sogar die Fortexistenz der Gemeinde Schächen mittelst Erhaltung der Subvention von 151,000 Franken an Schächen direkt durch Unterhandlungen erzielt werden könnte, so wäre das schon deshalb sehr zu begrüßen, weil damit der unwürdige „Menschenhandel“, die Zwangs- und die Arme von alten Ortsverbände und ihre Zwangs-einbürgerung in andere Gemeinden, aufgehoben würde. Die Frage, ob nicht die Fortexistenz von Schächen möglich sei, ist reichlicher Prüfung werth. Es ist auch möglich, daß die Gemeinden, welche Arme von Schächen aufnehmen sollen, lieber einen Geldbeitrag leisten würden, welcher Schächen direkt zugewendet werden könnte, damit es seine Ausgaben im Armenwesen zu erfüllen im Stande sei. Der Bericht von Thürlig soll gedruckt und die Frage nach den ange-deuteten Richtungen noch näher geprüft werden.

Sr. Mat. Blah Erni ist für Eintreten. Sr. Dr. Zemp ist ebenfalls gegen Vertheilung, die gleichbedeutend wäre mit Ablehnung der O. Gesetzesvorlage. Von einer Fortexistenz Schächens kann nicht die Rede sein. Die Zerrüttung des Gemeinbewesens ist eine vollständige und würde durch 151,000 Fr. Subvention nicht geholt. Die Gesetzesvorlage ist bringend, durch eine Vertheilung würde die Sachlage in bedenklichster Weise verschlimmert. Man soll doch den Muth haben, die zur Heilung des Leibes absolut nöthigen Maßregeln zu treffen und das ohne Verzug.

In der Abstimmung wird die von Sr. Dißeli beantragte Direction abgelehnt und mit Mehrheit sodann Eintreten in die zweite Beratung des Gesetzes beschloffen. Der Antrag und §§ 1 und 2 werden unangetändert angenommen, nämlich in der bei der ersten Beratung angenommenen Fassung. Bei § 3 wird ein Zusatz beantragt, wonach der Regierungsrath außer der Wahl des neuen Gemeinderathes auch „alle übrigen Wahlen“ anzuordnen habe; der Zusatz wird beschloffen.

Bei § 4, Article 3 wird gefaßt, daß der festzustellende Durchschnittsbetrag der Einnahmen und Ausgaben der beiden alten Gemeinden ermittelt werde auf Grund der Rechnungen aus den 10 Jahren, „welche dem Zutritt des Gesetzes vorhergehen.“ — § 5 handelt von der unentgeltlichen Einbürgerung von Armen der anzuhaltenden Gemeinden in andern, besser situirten Gemeinden. — Sr. Meyer von Nuswil beantragt, festzusetzen, die Einbürgerung habe zu erfolgen „gegen billigen Entgelt.“ — Herr Steiger wünscht, daß die Grundsätze, die im Bericht des Sr. Thürlig bezüglich der Vertheilung der Arme niedergelegt sind, auch im Gesetz ausgesprochen werden und stellt einen bezüglichen Antrag, sowie den weitem Antrag, es sei die Zahl der einzubürgernden Arme im Gesetz auf 80 festzusetzen. (Bei Zuteilung von Armen an andere Gemeinden ist nach dem erwähnten Bericht die Qualifikation der betreffenden Armen und die Steuerkraft der Gemeinden zu berücksichtigen, denen sie zugetheilt werden sollen.) — Sr. Direktor Zingg empfiehlt den Antrag Meyer, mit der Abänderung „mäßigen Entgelt“ und nennt als solchen 20–30,000 Fr. — Sr. Dr. Weibel

will die „unentgeltliche Einbürgerung“ ersetzen durch „unentgeltliche Besorgung“.

(Das Wort des Sr. Weibel über diese hochwichtige Frage wird an anderer Stelle ausführlich gebracht werden.)

Sr. Meyer von Nuswil ist mit der von Sr. Zingg beantragten Abänderung einverstanden, will aber die Einkaufssumme nicht auf den Staat abwägen, sondern dieselbe ist durch die Gemeinden des Kantons nach Maßgabe ihrer Steuerkraft zu tragen.

Sr. Hochstracher kann sich mit dem Antrag Steiger einverstanden erklären mit der Einschränkung, daß nicht eine bestimmte Zahl (80) genannt, sondern einfach gesagt werde, die Zahl der der Gemeinde Schächen abzunehmenden Arme dürfe 100 nicht überschreiten. Damit ist Sr. Steiger einverstanden.

Sr. Dr. Zemp empfiehlt Annahme des so modifizirten Antrages Steiger und ist mit Sr. Zingg einverstanden, daß die Einbürgerung gegen „mäßigen Entgelt“ erfolge; Sr. Zemp möchte die Einkaufssumme im Gesetz auf 20,000 Franken bestimmen. Auf diese Weise, durch gegenseitiges Entgegenkommen, können die Gegensätze, die sich seit der ersten Beratung schon etwas gehöhrt haben, ausgeglichen und ein gutes Gesetz geschaffen werden, das so ziemlich Alle befriedigen würde.

Sr. Frz. Josef Portmann schlägt vor, zu sagen, die Arme seien in mit Steuern weniger „einküßlich“, „belasteten“ (statt „bedachten“) Ortsbürgergemeinden einzubürgern. — Sr. Dr. Zemp legt eine Redaction des § 5 vor, welche im Sinne seines Vortrags die verschiedenen Anträge berücksichtigt. Der Artikel 5, der Kernpunkt der ganzen Gesetzesvorlage, lautet, wie er aus der Abstimmung hervorgegangen, nun folgendermaßen:

„Hierbei wird die Armenlast der bisherigen Gemeinde Schächen bei deren Vereinigung mit derjenigen von Werthenstein dadurch gemindert, daß eine Anzahl unterstützungsbedürftiger Arme ihr abgenommen und in andere, mit Steuern weniger oder nicht belastete Ortsbürgergemeinden gegen eine vom Staate zu leistende, jedoch im Gesammten den Betrag von 20,000 Fr. nicht überschreitende Einkaufssumme eingebürgert wird. Die Entlastung durch Abnahme der Arme ist bei Berechnung der Subventionssumme in Anschlag zu bringen.“

In keinem Falle soll die Zahl der auf andere Gemeinden zu vertheilenden Arme 100 überschreiten. Nur solche Gemeinden, welche in den letzten 5 Jahren im Mittel nicht mehr als 2¹/₂ % Armensteuer bezogen haben, sollen zur Einbürgerung herangezogen werden.

Im Ubrigen ist die Ausmittlung der Zahl der abzunehmenden Arme, ihre Zuteilung an andere Gemeinden und die Festsetzung weiterer Abänderungen, unter welchen diese Arme andern Gemeinden zugewiesen werden sollen, Sache des Großen Rathes. — Darin sind die Konzeptionen niedergelegt, welche die Annahme des Gesetzes sichern konnten.

In der Hauptabstimmung wird das Gesetz mit 93 gegen 4 Stimmen angenommen. (Soweit wir bemerken konnten, stimmen dagegen Sr. Dr. Weibel, der die Einbürgerung der Arme in andere Gemeinden als rechtmäßig erachtet, und die Vertreter des Wahlkreises Wolligenschwil.)

Der Kriens-Luzern-Bahn wird die Erhöhung des Prioritätskapitals von 100,000 Fr. auf 115,000 Fr. bewilligt. — Die Tagelder der Präsidenten und Mitglieder der Katasterrechnungskommissionen werden auf 10, bezw. 9 Fr. erhöht. — Auf Vorschlag des Sr. Schultzei Josi wird der Regierungsrath ermächtigt, in Gerichtskreisen, deren Größe und sonstigen Verhältnisse es wünschbar machen, eine zweite Schätzungskommission zu bestellen, damit die Katasterrechnung dieses Jahr zu Ende geführt werden kann.

Die Behandlung der Nottwiler Beschwerde wird verschoben, weil liberale Kommissionsmitglieder durch Krankheit u. verhindert waren, an Kommissionsberatungen theilzunehmen. Ebenso wird verschoben die Behandlung des regierungsräthlichen Vorschlages in Sachen Motion Stuger betr. Minoritäten-Vertretung, weil Motionär abwesend ist.

Mehrere Beantragungsgesuche wurden abgemien, eines genehmigt gehalten.

Schluß der Sommerfession nach 11 Uhr.

Die nächste Nummer des Tagblattes erscheint Freitag Abends.